

Per beA


Rechtsanwalt

Landgericht Hamburg
Postfach 300121
20348 Hamburg


11. März 2026

Akten-Nr. 107468/2024

327 O 97/25

In dem Rechtsstreit

- HAINZ legal Rechtsanwalts-GmbH -

gegen

- Masala, Carlo -


wird beantragt,

den Termin der mündlichen Verhandlung zu verlegen.

Gründe:

Die beantragte Terminsverlegung ist zu gewähren, da aufgrund familiärer Pflichten ein erheblicher Grund gem. § 227 Abs. 1 ZPO für die Verhinderung des Unterzeichners als Prozessbevollmächtigten des Beklagten vorliegt.

Der anberaumte Termin zur mündlichen Verhandlung am 19.03.2026 liegt in der einmonatigen Elternzeit des Unterzeichners.



Die zuvor dargestellten Verhinderungsgründe des Unterzeichners sind erheblich im Sinne des § 227 Abs. 1 ZPO. Diese können, soweit dies für erforderlich gehalten wird, durch Vorlage entsprechender ärztlicher Belege auch glaubhaft gemacht werden.

Der Termin kann auch nicht durch einen anderen als den Unterzeichner als den sachbearbeitenden Prozessvertreter sachgerecht wahrgenommen werden. Zunächst einmal darf die vertretene Partei regelmäßig erwarten, im Termin von demjenigen Anwalt vertreten zu werden, der die Sachbearbeitung des Mandats übernommen hat und zu dem ein besonderes Vertrauensverhältnis besteht. (vgl. OLG Frankfurt a.M., Beschluss vom 14. 1. 2008 - 9 W 32/07; ebenso Musielak/Voit/Stadler, 19. Aufl. 2022, ZPO § 227 Rn. 5).

Zudem kommt die Inanspruchnahme eines Vertreters nur dann in Betracht, wenn die Einarbeitung möglich und zumutbar ist (vgl. BFH Beschl. v. 12.10.2012 – IX B 61/12). Daran kann es u.a. fehlen, wenn der Prozessstoff zu umfangreich ist oder die Rechtsmaterie Spezialkenntnisse erfordert (vgl. BFH Beschl. v. 14.10.2013 – III B 58/13; OVG Magdeburg, Beschl. v. 23.1.2018 – 2 L 103/17). Angesichts der derzeit hohen Auslastung in den Dezernaten der Kolleginnen und Kollegen des Unterzeichners, die durch die Elternzeit des Unterzeichners auch weiter erhöht wird, ist eine Einarbeitung in die Rechtsmaterie, deren Bearbeitung einzig durch den Unterzeichner erfolgte, nicht zumutbar und wird den Interessen des Beklagten auch nicht gerecht.

Für den Fall, dass eine antragsgemäße Entscheidung versagt werden sollte, wird mitgeteilt, dass auch die Beklagtenpartei im Wege der Audio- und Videoverhandlung gem. §128 ZPO an der Verhandlung teilnimmt und insoweit um Übersendung der Einwahldaten gebeten wird.



Rechtsanwalt